

K. 9
2909

Ra. 98.



Seiner Priderich Wilhelm / von Gottes Gnaden /

König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs

Erz. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Sirettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Croffen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Möris / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Engen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Altfinggen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bitow / Arlay und Breda / .c.

Geben hiemit und vermittelst dieses offenen Patents / jedermänniglich / denen es vorkommt / in Königlichem Gnaden / was massen Unsers in Gott ruhenden Groß Herrn Vaters Gnaden / Christmüßigsten Andenckens / das so genante Dann-Wildpret aus fremden Landen mit grossen Kosten anhero bringen / und dasselbe in Dero Thier-Gärten bey Dero Residentien zu Colln an der Spree / zu Potsdam und Oranienburg setzen lassen / woselbst es mit Fleiß verwahrt und geschonet worden / so daß sich auch zu solcher Zeit und bisanhero ziemlich vermehret hat; Weil nun von solchem Dann-Wildpret dann und wann / absonderlich bey entstandenen grossen Sturm-Winden / und wann durch dieselbe die Äüne beschädiget worden / einige Stück von ohngefehr aus denen Thier-Gärten in die Freyheit gekommen / die Erfahrung aber gewiesen / daß solche aussershalb auff den Heiden sich fast besser als in den Thier-Gärten selbst gehalten und vermehret; Als haben Wir allergnädigst resolviert / aus vorbemeldten Unsren Thier-Gärten / eine gute Anzahl des benanntn Dann-Wildbrets ins Freye zu lassen / um mit der Zeit zu erfahren / ob sich im Lande weiter vermehren / und hie und da sichern Stand nehmen wolte. Weil Wir aber gar leicht crachten / daß Wir Unsren Zweck nicht erreichen würden / im Fall dieses Dann-Wildbret nicht von jedermänniglich geschonet werden solte / sondern ein und ander / und beorad diejenige / so von Uns und Unsren Vorfahren mit der hohen Jagt beliehen seyn / auch das Dann-Wildpret darunter mitziehen / und sich untersehen wolten / dasselbe wegzuschiessen / welches Wir ihnen aber / aus denen im Anfang berührten Ursachen keinesweges gestatten können noch wollen; Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich allergnädigst und ernstlich / daß sie insgesamt / und ein jeder absonderlich / dieses offtbemeldte Dann-Wildpret / wann dasselbe nummehr aus Unsren Thier-Gärten ins Freye gelassen seyn wird / allerdings verschonen und dasselbe aller Orten frey und ungehindert lauffen lassen / niemand aber bey Unsrer schweren Ungnade und harter Bestrafung / solches zu schiessen oder zu fangen / oder demselben sonst Schaden zuzufügen / es geschehe unter was Praetext es immer wolle / sich untersehen solle; Gestalt Wir keinen Menschen / er sey was Conditioner er wolle / über dieses Wildbret einiges Recht oder Gewalt zu verstaten / sondern diejenigen / so dasselbe zu verfolgen / zu schiessen / zu hegen und zu fangen / oder zu verjagen und gar auszureuten / und also dieses Unser erstes Mandatum zu vilpendiren und zu übertreten / sich untersehen solten / mit harter Bestrafung / welche vor jedes Stück auff drey hundert Thaler hiemit Anfangs determinirt wird / ohnfehlbar zu belegen nicht ermangeln wollen;

Wir befehlen zu solchem Ende allen unter Unsrer Königlichem Vormäsichtigkeit stehenden Hohen und Niedrigen Obrigkeiten / insonderheit Unsren Jagt- und Holz-Bedienten samt und sonders / ingleichen allen Land- und Ausruetern / und welchen sonst die Aufricht über Introdacite gute Verfassungen und Landes-Ordnungen anbefohlen ist / auch irögemein allen Unsren Unterthanen und Einwohnern Unsrer Lande hiemit allergnädigen / hierauff ein wachendes Auge zu haben / und die Verbrecher anzuzeigen / immassen dem Angeber / wann die Anzeige gegründet ist / und Bestrafung erfolgt / von derselben den sechsten Theil zum Recompens gegeben werden soll.

Solte auch mit der Zeit dieses Dann-Wildbret sich dergestalt mehren / daß es häufig auch in die Abliche Heiden und Felder übertreten / und besonders dem Getreide Schaden zufügen möchte / welches doch von dieser Art Wildbret kaum zu vermuthen; So wollen Wir darauf bedacht seyn / wenn Uns desfalls gebührende Vorstellung geschieht / solchen Schaden zu remediren.

Damit nun diese Unsere allergnädigste Intention und Willens-Meinung einem jeden bekant gemacht werden möge; So wollen und befehlen Wir hiemit schließlich allergnädigst / daß dieses Edictum aller Orten gewöhnlicher massen affigiret / und dadurch zu jedermans Wissenschafft gebracht werden solle. Urfündlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und vorgedructem Königlichem Inseigel. Geben zu Potsdam / den 7. Octobr. 1716.



Fr. Wilhelm.

Algen.

ur Don Bartholomaeus

Handwritten Latin text, likely a legal or ecclesiastical document, starting with 'Handwritten Latin text...' and continuing with several lines of dense script.

Handwritten signature or name, possibly 'Handwritten signature'.

Handwritten word or phrase, possibly 'Handwritten word'.

Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort





Wilm/von Gottes Gnaden/

von Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs

er Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu Magde-

Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Crossen Her-

zenden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Raseburg und Mörß/ Graff zu Ho-

zendorf Lehrdam/ Marquis zu der Behre und Blifin-

gen/ haben hiemit und vermittelst dieses offenen Pa-

trats/ Gott ruhenden Groß Herrn Vaters Gnaden/

hero bringen/ und dasselbe in Dero Thier-Gär-

tten mit Fleiß verwahret und geschonet worden/ so/

erpret dann und wann/ absonderlich bey entstan-

nen ohngefehr aus denen Thier-Gärten in die Frey-

en Thier-Gärten selbst gehalten und vermehret;

denen anant'n Dann-Wildbrets ins Freye zu lassen/

denen wolte. Weil Wir aber gar leicht erach-

tet/ daß geschonet werden solte/ sondern ein und ander-

mann-Wildbret darunter mitziehen/ und sich un-

ser keinesweges gestatten können noch wollen;

sondern/ dieses offtbemeldte Dann-Wildbret/ wann

es aller Orten frey und ungehindert lauffen lassen/

sondern/ demselben sonst Schaden zuzufügen/ es ge-

gen Condition er wolte/ über dieses Wildbret eini-

ger zu fangen/ oder zu verjagen und gar auszurot-

ten/ mit harter Bestrafung/ welche vor jedes Stück

Wildbret/ den niedrigen Obrigkeiten/ insonderheit Unfern Jagt-

amts/ Rücksicht über Introdudirte gute Verfassungen und

Ordnungen/ hiemit allergnädigst/ hierauff ein wachen-

des ist/ und Bestrafung erfolget/ von derselben den

selbigen Heiden und Felder übertreten/ und beson-

derso wollen Wir darauff bedacht seyn/ wenn Uns

erkannt werden möge; So wollen und befehlen Wir

es/ daß dieß zu jedermans Wissenschaft gebracht werden

den zu Potsdam/ den 7. Octobr. 1716.

Wilm.

Ilgen.

